

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Landwirtschaft
an der Fachhochschule Weihenstephan,
Abteilung Weihenstephan
(StuPO-LW)**

**Vom 22. November 2002,
geändert durch Satzung vom 25. Juni 2007**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Abschnitt II: Prüfungskommission

- § 4 Prüfungskommission

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

- § 5 Übersicht: Fächer, Semesterwochenstunden und Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 7 Studienplan
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Eintritt in das Hauptstudium
- § 12 Studienschwerpunkte
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit
- § 14 Praktische Studiensemester

Abschnitt IV: Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 15 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (GVBl S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziele

¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum anwendungsorientierten Diplomingenieur (FH), der durch seine auf wissenschaftlicher Grundlage erworbenen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in der Lage ist, im breit gefächerten Aufgabengebiet der Agrarwirtschaft leitende Funktionen selbständig und eigenverantwortlich auszuüben. ²Das Studium vermittelt Fachkompetenz sowie Methoden- und Sozialkompetenz. ³Die auf produktionstechnischem und betriebswirtschaftlichem Gebiet erworbene Qualifikation befähigt zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben in folgenden Bereichen:

- Industrie, Handel, Banken und Versicherungen:
Produkt- und Verkaufsberatung (Pflanzenschutz und Pflanzenzucht, Düngemittel, Futtermittel, Tierzucht, Landtechnik); Agrarhandel; Handel mit Vieh und Fleisch.
- Landwirtschaftliche Unternehmensberatung:
Beratung in Produktionstechnik und Betriebswirtschaft; Buchführung und Steuerberatung.
- Landwirtschaftliche Praxis:
Leitung landwirtschaftlicher Betriebe und Unternehmen im In- und Ausland.
- Öffentlicher Dienst:
Landwirtschaftsberatung und -verwaltung.
- Organisationen und Genossenschaften:
Agrarjournalismus, Führungsaufgaben in Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften und Landjugendorganisationen; Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen, Besamungsstationen und

Zuchtorganisationen; Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen; Aufgaben in der Entwicklungshilfe.

- Versuchswesen, Forschung: Planung, Durchführung und Auswertung von Versuchen in Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Instituten.
- Planung, Projektierung und Management von Anlagen und Techniken zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester (im 4. Studiensemester) und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfasst drei theoretische und ein praktisches Studiensemester (im 7. Studiensemester) und schließt mit der Diplomprüfung ab.

Abschnitt II: Prüfungskommission

§ 4

Prüfungskommission

¹Für das Grund- und Hauptstudium wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

§ 5

Übersicht: Fächer, Semesterwochenstunden und Prüfungen

(1) Aus der Anlage 1 (Grundstudium) und der Anlage 2 (Hauptstudium) ergeben sich die Fächer, die abzulegenden Leistungsnachweise, die Notenbildung sowie die ECTS-Bewertung.

(2) ¹Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

- ²Pflichtfächer sind Fächer des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.

- ³Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen, nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung, jeder Studierende eine festgelegte Auswahl zu treffen hat. ⁴Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

- ⁵Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁶Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

⁷Alle Fächer, mit Ausnahme der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer, sind bestehenserblich. ⁸Die Endnote „ausreichend“ oder besser wird in einem Fach nur dann erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit folgenden Notenziffern:

Notenziffer	entspricht Prädikat
1,0 und 1,3	"sehr gut"
1,7 und 2,0 und 2,3	"gut"
2,7 und 3,0 und 3,3	"befriedigend"
3,7 und 4,0	"ausreichend"
5,0	"nicht ausreichend"

§ 7

Studienplan

(1) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden fertigt der zuständige Fachbereich einen Studienplan an, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Neue Regelungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben werden, für das sie gelten sollen. ⁴Der Studienplan soll Angaben enthalten über:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer,
3. die Prüfungsdauer der Fächer im Grund- und Hauptstudium,
4. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart sowie Studienziel und Studieninhalt,

5. den Katalog der von den Studierenden dieses Studiengangs wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in den Anlagen 1 und 2 abschließend festgelegt wurden,
7. die Pflicht- und Wahlpflichtfächer der Studienschwerpunkte sowie deren Studienziele und -inhalte,
8. Bestimmungen zu studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
9. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer angeboten werden. ²Es besteht außerdem kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Aus technischen oder personellen Gründen kann die Teilnehmerzahl bei einzelnen Fächern begrenzt werden.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des fünften Studiensemesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan.

(2) Im Diplomzeugnis werden zusätzlich die belegten Wahlpflichtfächer ausgewiesen.

(3) Im Diplom-Vorprüfungszeugnis und im Diplomprüfungszeugnis werden neben den Noten auch die ECTS-Punkte ausgewiesen.

§ 10

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen und

eine Diplomurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

(2) Auf Antrag des Absolventen, der spätestens eine Woche nach der Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt zu stellen ist, ist in der Diplomurkunde im Diplomgrad die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben (z.B. „Diplom-Ingenieur (FH) für Landwirtschaft“).

§ 11

Eintritt in das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist berechtigt, wer

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat oder
2. in der Diplom-Vorprüfung, in den Pflichtfächern (vgl. Anlage 1) mindestens 16-mal die Endnote "ausreichend" oder besser erzielt hat und das erste praktische Studiensemester abgeleistet hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungskommission im Falle des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung in einem eng verwandten Studiengang auf Antrag den Eintritt in das Hauptstudium unter der Auflage der fristgerechten Ablegung der fehlenden Prüfungen gestatten, wenn der Studienfortschritt insgesamt den Anforderungen für den Eintritt in das Hauptstudium nach Absatz 1 entspricht.

§ 12

Studienschwerpunkte

¹Im Hauptstudium werden ab dem 6. Studiensemester folgende Studienschwerpunkte angeboten:

1. Pflanzliche Erzeugung,
2. Tierische Erzeugung,
3. Agrarökonomie,
4. Erneuerbare Energien.

²Jeder Studierende muss einen der angebotenen Studienschwerpunkte (bestehend aus jeweils zwei Pflichtfächern, vgl. Anlage 2) spätestens bis zum Beginn des 6. Studienseesters wählen; ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl erfolgt, wird ihm von Amts wegen ein Studienschwerpunkt zugeteilt.

³Darüber hinaus wählt der Student aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer aller Studienschwerpunkte weitere zwei Fächer.

§ 13

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Dekanat des zuständigen Fachbereichs zu beantragen und setzt voraus, dass der Studierende die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat. ²Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit darf frühestens im 6. Studienseester und soll spätestens im 8. Studienseester erfolgen.

§ 14

Praktische Studienseester

(1) Die praktischen Studienseester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her.

(2) ¹Das erste praktische Studienseester wird im Primärbereich der Landwirtschaft abgeleistet. ²Es umfasst 20 Wochen. ³Zur Vorbereitung auf das erste Praxisseester sind Tierhaltungs- und Technikkurse abzuleisten, die von Einrichtungen außerhalb der Fachhochschule angeboten werden.

(3) ¹Das zweite praktische Studienseester soll im Sekundärbereich oder in arbeitsteiligen Unternehmen des Primärbereiches absolviert werden. ²Es umfasst 20 Wochen. ³Zum Eintritt in das zweite praktische Studienseester ist berechtigt, wer das erste praktische Studienseester erfolgreich abgeleistet und die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat.

(4) ¹Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden. ²Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird auf Antrag von einer Nachholung von Fehltagen ausnahmsweise abgesehen, wenn

1. der Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und
2. die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt über nicht mehr als

fünf Arbeitstage je praktisches Studienseester erstrecken.

³Bei Ableistung einer Wehrübung wird abweichend von Satz 2 Nr. 2 von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁴Erstrecken sich die Unterbrechungen gemäß Satz 2 Nr. 2 auf mehr als fünf beziehungsweise gemäß Satz 3 auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen; bei einer Nachholung von Unterbrechungen wird stets auf volle Wochen aufgerundet. ⁵Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

Abschnitt IV:

Geltungsbereich,

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 15

Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die

1. ihr Studium im Diplomstudiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Weihenstephan, ab dem Wintersemester 2002/2003 aufnehmen,
2. zwar vor dem Wintersemester 2002/2003 an der Abteilung Weihenstephan ihr Studium im Diplomstudiengang Landwirtschaft aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

²Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt nicht für Studierende im Diplomstudiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. Juli 1996 (KWMBI II 1997 S.683), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1997 (KWMBI II 1998 S. 167), gilt für alle Studierenden, für die Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung findet und die ihr Studium im Diplomstudiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 1995/1996 aufgenommen haben,
2. vor dem Wintersemester 1995/1996 aufgenommen haben und ohne beurlaubt worden

zu sein oder das Studium unterbrochen zu haben nach dem Sommersemester 1995 in das Hauptstudium eingetreten sind mit der Maßgabe, dass für sie nur die Bestimmungen für das Hauptstudium gelten,

3. zwar vor dem Wintersemester 1995/1996 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(3) Soweit die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen keine Anwendung finden, gelten

1. die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan vom 19. August 1982 (KMBI II 1983 S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 1988 (KWMBI II S. 257) und
2. die Anlage Nr. 1 der Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 4. August 1982 (KMBI II 1983 S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Dezember 1993 (KWMBI II 1994 S. 119).

§ 16

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan vom 8. Juli 1996, geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1997, mit den in § 15 Abs. 2 und 3 enthaltenen Einschränkungen außer Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium im Diplomstudiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Weihenstephan

a) ab dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen,

b) vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben und nach dem Sommersemester 2007 in das Hauptstudium eintreten.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landwirtschaft
an der Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Weihenstephan - Grundstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungs- nachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Fachendnot- e	ECTS- Punkte
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8
Pflichtfächer								
LW-101	Anorganische Chemie	4	SU, Ü, P	SP	90	TN*		5
LW-102	Organische Chemie	3	SU, Ü, P	SP	90	TN*		4
LW-103	Biologie	5	SU, Ü, P	SP	120	TN*		6
LW-104	Physikalisch-technische Grundlagen	4	SU, Ü, P, exL	SP	120	TN*		5
LW-105	Mathematik	3	SU, Ü	SP	90			4
LW-106	Grundlagen der Datenverarbeitung	3	SU, Ü	KL	45		0,5	3
				PL	30		0,5	
LW-107	Volkswirtschaftslehre	4	SU	SP	90			4
LW-108	Boden- und Standortkunde	3	SU, Ü	SP	90	TN*		3
LW-109	Agrarrecht	3	SU, Ü	SP	90			3
LW-110	Pflanzenernährung und Düngung	4	SU, Ü	SP	120	TN*		4
LW-111	Grundlagen des Pflanzenbaues	5	SU, Ü	SP	120	TN, LN*		5
LW-112	Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz	5	SU, Ü	SP	120	TN*		6
LW-113	Landtechnik	4	SU, Ü, P, exL	SP	120	TN*		4
LW-114	Anatomie und Physiologie	4	SU, Ü, P, exL	SP	90	TN*		4
LW-115	Statistik	4	SU	SP	90			4
LW-116	Technik im Pflanzenbau	4	SU, Ü, P, exL	SP	120	TN*		5
LW-117	Bauwesen	4	SU, Ü, exL	SP	90			5
LW-118	Landwirtschaftliche Betriebslehre	3	SU	SP	90			4
LW-119	Grundlagen der Tierzucht und -haltung	4	SU, Ü, exL	SP	90	TN*		4
LW-120	Grundlagen der Tierernährung	4	SU, Ü, exL	SP	90	TN*		4
Wahlpflichtfächer								
LW9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (siehe Anlage 2)							
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen								
LW-3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	–	–	–	–	–	–	–
LW-3xx-1	Praxisseminar I	4	SU, S, exL	KOL	*	*	–	20
Anzahl Semesterwochenstunden der Pflichtfächer des Grundstudiums				81		Summe ECTS		106

* Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landwirtschaft
an der Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Weihenstephan - Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise					
Nr.	Fächer	Semesterwochenstunden	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht bei Bildung der Fachendnote	Gewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	ECP
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8	9
Pflichtfächer									
LW201	Marktfrüchte	5	SU, exL	SP	120	—	—	1,25	5
LW202	Tierzucht	4	SU, Ü, exL	SP	90	TN*	—	1,25	4
LW203	Investition und Taxation	4	SU, Ü	SP	120	—	—	1,25	5
LW204	Ökonomik der Produktionsverfahren	5	SU, Ü	SP	120	—	—	1,25	5
LW205	Marktlehre	3	SU	SP	90	LN*	—	1,00	4
LW206	Agrarökologie	3	SU, exL	SP	90	—	—	1,00	3
LW207	Beurteilung von Pflanzenbeständen	3	Ü, exL	ML	15	TN*	—	1,00	3
LW208	Grünland und Futterbau	3	SU, exL	SP	90	—	—	1,00	3
LW209	Tierernährung	4	SU, Ü	SP	90	TN*	—	1,25	4
LW210	Unternehmensführung und -organisation	4	SU, Ü	SP	120	—	—	1,25	4
LW211	Agrarpolitik	3	SU	SP	90	—	—	1,00	3
LW212	Steuerlehre und Buchführung	5	SU, Ü	SP	120	TN*	—	1,25	5
LW213	Wissenschaftliches Arbeiten	4	S, SU	—	—	—	—	—	2
LW299	Diplomarbeit			DA				3,00	20
Studienschwerpunkte									
1 Studienschwerpunkt nach Wahl des Studierenden:									
LW214	Schwerpunkt Pflanzliche Erzeugung	16							
LW214-1	Saatguterzeugung und Bodenbewirtschaftung	4	SU, S, PS, exL	MP PA	30 —	— —	0,7 0,3	1,25	6
LW214-2	Grünlandnutzung und Feldversuche	4	SU, S, PS, exL	MP PA	30 —	— —	0,7 0,3	1,25	8
LW214-3	Wahlpflichtfach 1	4	SU, S, PS, exL	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW214-4	Wahlpflichtfach 2	4	SU, S, PS, exL	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW215	Schwerpunkt Tierische Erzeugung	16							
LW215-1	Seminare Tierische Erzeugung	4	SU, S, PS, exL	MP	20	LN*	—	1,25	6
LW215-2	Projektstudien Tierische Erzeugung	4	SU, S, PS, exL	MP	25	LN*	—	1,25	8
LW215-3	Wahlpflichtfach 1	4	SU, S, PS, exL	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW215-4	Wahlpflichtfach 2	4	SU, S, PS, exL	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW216	Schwerpunkt Agrarökonomie	16							
LW216-1	Lineare Optimierung und agrarökon. Seminar	4	SU, S, PS, exL	SP	90 —	LN*	—	1,25	6
LW216-2	Betriebsanalyse und Planungsprojekt	4	SU, S, PS, exL	MP	25 —	LN*	—	1,25	8
LW216-3	Wahlpflichtfach 1	4	SU, S, PS, exL	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW216-4	Wahlpflichtfach 2	4	SU, S, PS, exL	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW217	Schwerpunkt Erneuerbare Energien	16							
LW217-1	Nachhaltige Energiewirtschaft und Thermische Biomassennutzung	4	SU, S, PS, exL, Ü	SP	90 —	LN*	—	1,25	6
LW217-2	Biogas- und Solarenergienutzung	4	SU, S, PS, exL, Ü	SP	90 —	LN*	—	1,25	8
LW217-3	Wahlpflichtfach 1	4	SU, S, PS, exL, Ü	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7
LW217-4	Wahlpflichtfach 2	4	SU, S, PS, exL, Ü	LN*****	s. Studienplan	—	—	1,25	7

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Landwirtschaft
an der Fachhochschule Weihenstephan, Abteilung Weihenstephan - Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise					
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulass.- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Fachendnote	Gewicht bei Bildung der Prüfungse- samtnote	ECP
				5 a	5 b				
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	8	9
Wahlpflichtfächer*									
LW5xx	4 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer**	8							
LW5xx-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,30	2
LW5xx-2	2. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,30	2
LW5xx-3	3. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,30	2
LW5xx-4	4. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,30	2
LW9xx	4 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer***	8							
LW9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,25	2
LW9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,25	2
LW9xx-3	3. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,25	2
LW9xx-4	4. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, S, exL	KL, LN	60	—	—	0,25	2
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen									
LW3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	—	—	—	—	—	—	—	—
LW3xx-2	Praxisseminar II	4	SU, S, exL	KOL	*	*	—	—	20
Summe ECP									134
Anzahl Semesterwochenstunden der				Notengewichte der					
- Pflichtfächer des Hauptstudiums (incl. SP)		70		- Pflichtfächer		18,75			
- Wahlpflichtfächer Grund- und Hauptstudium		16		- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		1,00			
gesamt		86		- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		1,20			
				- Diplomarbeit		3,00			
				Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote		23,95			
* Festlegung erfolgt im Studienplan.									
** In den vier fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Die vier Endnoten werden im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen und gehen jeweils in die Prüfungsgesamtnote ein.									
*** In den vier Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der Studierende kann wählen, ob er die Leistung im Grund- und/oder Hauptstudium erbringt. Aus den vier Noten der Leistungsnachweise wird gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung eingeht.									
**** Wird eine Projektarbeit aus organisatorischen Gründen nicht angeboten, entfällt der Eintrag in Spalte 7; von den gewählten SPWPF muss ein Fach die Erstellung einer Projektarbeit als Teilprüfungsleistung vorsehen.									
***** endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. Mindestens in einem Schwerpunktwahlpflichtfach ist eine Projektarbeit zu erbringen.									

Erläuterungen zu den Anlagen 1 und 2:

Spalte:	Abkürzung:	Bedeutung:
4	exL	externe Lehrveranstaltung
	P	Praktikum
	S	Seminar
	SU	Seminaristischer Unterricht
	Ü	Übung
5 a	Prüfungen	
	SP	schriftliche Prüfung
	MP	mündliche Prüfung
	Studienbegleitende Leistungsnachweise	
	KL	Klausur
	KOL	Kolloquium
	ML	Mündlicher Leistungsnachweis
	LN	Leistungsnachweis (näheres siehe Studienplan)
	TN	Teilnahmenachweis
	PA	Projektarbeit
	PL	Praktischer Leistungsnachweis
	Diplomarbeit	
	DA	Diplomarbeit